

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. August 2022

479

GRG Nr.	20	EA 137	354
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Nina Schläfli vom 29. Juni 2022 „Sozialhilfebezug mit ausländerrechtlichen Konsequenzen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung in der Schweiz ist stets Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens. Im Einzelfall werden sämtliche nach der Bundesgesetzgebung eingehenden Meldungen geprüft und im Rahmen der Verhältnismässigkeit gewürdigt. Es besteht ein umfassender Rechtsschutz mit Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten. Ferner ist zu unterscheiden, unter welchem Gesetz (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20], Personenfreizügigkeitsabkommen [FZA; SR 0.142.112.681] oder Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]) ein Aufenthaltstitel in der Schweiz erteilt wurde. Widerrufe oder Nichtverlängerungen einer Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz ausschliesslich wegen Sozialhilfebezugs sind selten. Im Regelfall besteht eine Kumulation von Gründen gemäss AIG.

Frage 1

Die Bestandeszahlen zu den ausländischen Personen im Kanton Thurgau werden im Geschäftsbericht des Regierungsrates beim Migrationsamt ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2021, statistische Angaben, S. 57 f.). Gemäss Statistik des Zentralen Migrationssystems (ZEMIS) mit Stand vom 31. Mai 2022 lauten die Zahlen wie folgt:

–	Aufenthaltsbewilligung B	24'709
–	– davon EU/EFTA	19'841
–	– davon Drittstaaten	4'868
–	– davon anerkannte Flüchtlinge	834

–	Niederlassungsbewilligung C	48'299
–	– davon EU/EFTA	33'012
–	– davon Drittstaaten	15'287
–	– davon Flüchtlinge	357

Frage 2

Gemäss § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1) liegt die Zuständigkeit für die sozialhilferechtliche Unterstützung im Kanton Thurgau bei den Politischen Gemeinden. Sie sind für die Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen zuständig. Der Kanton verfügt über keine statistischen Angaben zu den in Frage 2 gewünschten Zahlen. Eine entsprechende Umfrage bei den Politischen Gemeinden ist im Rahmen der Antwortfrist auf eine Einfache Anfrage nicht möglich. Der Regierungsrat gestattet sich indessen, auf seine Antwort zur Interpellation „Transparenz über Langzeit-Sozialhilfebezüger“ (GR 16/IN 31/216; RRB Nr. 324 vom 26. März 2019) zu verweisen, die immerhin die Zahlen für die Jahre 2011 bis 2017 enthält.

Frage 3

Per 1. Januar 2019 wurde die im bisherigen AIG stipulierte zeitliche Beschränkung für die Anordnung einer Widerrufsmassnahme bei niedergelassenen Personen (Bewilligung C) mit mehr als 15 Jahren Aufenthalt aufgehoben. Ein Widerruf der Bewilligung C kann somit – wenn die Voraussetzungen gegeben sind – seit dem 1. Januar 2019 auch noch später erfolgen. In 44 Fällen informierte das Migrationsamt die von dieser Neuerung betroffenen Personen schriftlich über die neue Rechtslage. In 11 Fällen erliess das Migrationsamt eine formelle Verwarnung hauptsächlich wegen Sozialhilfebezugs an Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B.

Im Jahr 2020 erliess das Migrationsamt fünf formelle Verwarnungen hauptsächlich wegen Sozialhilfe. Davon betroffen waren drei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C und zwei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B. Seit dem Jahr 2021 besteht keine Statistik mehr zu diesen Verwarnungen.

Frage 4

In den Jahren 2019 und 2021 wurden keine Wegweisungen hauptsächlich wegen Sozialhilfebezugs ausgesprochen. Im Jahr 2020 wurde eine Wegweisung hauptsächlich wegen eines solchen Tatbestandes erlassen.

Frage 5

Im Jahr 2019 erfolgte keine Rückstufung einer Bewilligung C auf eine Bewilligung B hauptsächlich wegen Bezugs von Sozialhilfe. Im Jahr 2020 gab es eine solche Rückstufung.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt fünf Rückstufungen von einer Bewilligung C auf eine Bewilligung B rechtskräftig. Eine weitere Aufteilung der Rückstufungsgründe ist jedoch statistisch nicht erfasst.

Frage 6

Der Bezug von Sozialhilfe muss erheblich und fortgesetzt sowie die Prognose zur Verbesserung der Situation schlecht sein. Die Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs wird sodann im Rahmen der Verhältnismässigkeit gewürdigt. Dem Migrationsamt sind keine Fallkonstellationen bekannt, bei denen das zuständige Sozialamt bei erheblicher, fortgesetzter Sozialhilfeabhängigkeit zu einem anderen Schluss gelangte.

Frage 7

Diese Daten werden statistisch nicht speziell erfasst, weshalb zu dieser Frage keine konkreten Zahlen geliefert werden können. Im Zusammenhang mit der Änderung des AIG per 1. Januar 2019 versandte das Migrationsamt indessen rund 50 Orientierungsschreiben und erliess verschiedene Verwarnungen, was als Näherungswert zur Beantwortung von Frage 7 herangezogen werden kann.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

